

32K 10



Amtsgericht Varel

Beschluss

Terminbestimmung

32 K 10/25

23.02.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am

Mittwoch, 3. Juni 2026, 09:30 Uhr.

im Amtsgericht Varel, Schloßplatz 7, 26316 Varel, Saal 25,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Friesische Wehde Blatt 14815 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Zetel	10	544	Gebäude- und Freifläche, Zetel, Südenburg 12	1324

Detaillierte Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus mit Schuppen und Gewächshaus in der Gemeinde Zetel

Einfamilienhaus:

Geschosse: EG/DG, nicht unterkellert, DG nicht ausgebaut; Baujahr unbekannt, bereits im Jahr 1895 im Kataster nachgewiesen; Wohnfläche: rd. 96 qm (davon rd. 28 qm mit zu geringen Raumhöhen), seit längerer Zeit unbewohnt, stark abgewohnter Zustand, umfassende bauliche und energetische Mängel, nicht erhaltungswürdig

Sonstige Nebengebäude:

Unterstand in Holzkonstruktion mit Faserzement- und Lichtwellplatten, abgängig; Foliengewächshaus, abgängig; Brunnenreste; Garten stark verwildert.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde auf 140.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amsgericht-varel.niedersachsen.de
